

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) von Weinertfilm

(Weinertfilm, Inhaber Ulrich Weinert / Ulrich Weinert Filmproduktion, Motzstr.80, 10779 Berlin wird im Folgenden als WF bezeichnet, der Auftraggeber / Kunde als AG)

## 1. Geltungsbereich

Für die Rechtsbeziehung zwischen AG und WF gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), sofern nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen sind.

Werden für bestimmte Lieferungen/Leistungen und Angebote von WF abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten nachfolgende AGB ergänzend. Gegenbestätigungen des AG unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen. Ein Schweigen auf die Übermittlung der AGB des Vertragspartners bewirkt keine vertragliche Einbeziehung dieser. Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn WF in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des AG unsere Lieferungen/Leistungen an den AG vorbehaltlos ausführt. Sollten die Geschäftsbedingungen des AG ebenfalls Ausschließlichkeit für sich in Anspruch nehmen, so verzichtet der AG auf ihre Anwendung mit der Bestellung, spätestens jedoch mit in Empfangnahme der Lieferung/Leistung. Diese in Empfangnahme gilt außerdem ausdrücklich als Annahme unserer AGB.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

Falls keine bestimmte Bindungsdauer zugesichert wird, sind unsere Angebote stets freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten als verbindlich erteilt, wenn eine schriftliche Bestätigung des Angebotes oder eine mündliche Bestellung vorliegt. Sofern keine vertragliche und ausdrückliche Preisvereinbarung erfolgt, gelten die Preise der derzeit gültigen Preisliste, deren Kenntnis der AG mit seiner Bestellung bestätigt. WF behält sich vor, einen Auftrag nach einheitlichen Grundsätzen anzunehmen oder abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behält sich WF vor, Bestellungen wegen des Inhalts oder der technischen Form zurückzuweisen.

## 3. Preis

Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Fracht, Versicherung, Zoll usw. werden gesondert in Rechnung gestellt. Für die Berechnung gilt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Preisliste. Die in der Preisliste aufgeführten Preisstaffeln beziehen sich nur auf den jeweiligen Einzelauftrag. Werden fest gebuchte Termine nicht wahrgenommen oder nicht mindestens einen Werktag (24 Std.) vorher abgesagt, erfolgt die volle Berechnung.

Für Gerätesätze, die nach der Preisliste mit Zubehör zu Pauschalbeträgen berechnet werden, ist der volle Mietpreis auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden.

## 4. Zahlungen - Zahlungsverzug

Sämtliche Rechnungsbeträge werden, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig. Bei einer über zwei Wochen hinausgehenden Miet- bzw. Leistungsdauer kann WF Abschlagszahlungen verlangen. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Bei Zahlungsverzug des AGs wird der offenstehende Betrag ab Fälligkeit der Rechnung verzinst. Der Zinssatz entspricht dem üblichen Satz der Kreditinstitute für Kontokorrent-Kredite. Werden unsere Rechnungen nicht innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich vom AG beanstandet, so gelten sie als vereinbarungsgemäß akzeptiert.

## 5. Liefertermine

WF ist bemüht, die vom AG gewünschten Termine bestmöglich einzuhalten. Voraussetzung sind hierfür sind Einhaltung der Zahlungsvereinbarung, ungestörter Arbeitsablauf, rechtzeitiges Vorliegen der Ausgangsmaterialien, Kopierfreigaben oder sonstige Angaben des AGs, pünktliche und lückenlose Anlieferung der Rohmaterialien. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn das an WF übergebene Ausgangsmaterial mangelhaft ist oder der Arbeitsablauf durch höhere Gewalt, Streiks oder von WF nicht grob verschuldete Umstände gestört wird. WF ist berechtigt, für die Erfüllung des Auftrages Dritte zu beauftragen.

## 6. Versand

Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Lieferung von Waren, Werken und Materialien geht mit dem Zeitpunkt auf den AG über, in dem vorgenannte Gegenstände die Geschäftsräume der WF bzw. des Subunternehmers verlassen. Auch bei frachtfreier Lieferung oder Versand mit werkseigenen Fahrzeugen geht die Gefahr auf den AG über. Erfolgt der Versand auf Wunsch des AGs nicht unmittelbar nach Fertigstellung, so trägt der AG die Gefahr vom Zeitpunkt der Fertigstellung an. Entsprechendes gilt auch für in den Geschäftsräumen der WF gelagerte Gegenstände, die nicht für die unmittelbare Bearbeitung vorgesehen sind.

## 7. Gewährleistung des AGs

Durch die Übergabe des Ausgangsmaterials und Erteilung eines Kopier- oder Bearbeitungsauftrages an WF versichert der AG, dass er sämtliche Rechte, insbesondere Urheber- und Leistungsschutzrechte besitzt. Besitzt er diese nicht, ist er verpflichtet, dies WF schriftlich zu erklären. Der AG ist ebenfalls dafür verantwortlich, dass durch die auftragsgegenständlichen Leistungen keine gesetzlichen oder behördlichen Verbote oder Beschränkungen verletzt werden. Kommt er den genannten Verpflichtungen nicht nach, hat er WF von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen und WF den Schaden zu ersetzen, der WF durch die Verletzung der Hinweispflicht entsteht.

Er hat auf Verlangen WF den Nachweis seiner vorbezeichneten Urheber- und Leistungsschutzrechte zu erbringen. Erfolgt dies nicht, ist WF zur Leistungsverweigerung berechtigt. Dem AG ist bekannt, dass WF zur Meldung verpflichtet ist und dieser Verpflichtung nachkommt. Anfallende Kosten für Urheber- und Leistungsschutzrechte, insbesondere Aufführungs- und Senderechte, Verlags-, Komponisten- und Interpretenrechte sowie GEMA-Gebühren hat allein der AG zu tragen. Dieses gilt ausdrücklich auch für von WF überlassenes oder zur Verfügung gestelltes Material, auf dem Rechte Dritter lasten.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) von Weinertfilm Seite 2

### 8. Sicherungsrechte

Alle von WF gelieferten Waren bleiben bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen Eigentum von WF. Auch bei einer Weiterverarbeitung der Waren zu einer neuen Sache bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen. Eine Verarbeitung durch den AG bestimmt sich nach § 950 BGB. Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche von WF übereignet der AG WF sämtliche Rechte an den angelieferten Waren und Gegenständen, insbesondere Bild- und Tonträgern, bis zur vollständigen Bezahlung fälliger Forderungen von WF. Zu diesem Zweck ist WF auch berechtigt, sämtliche treuhänderisch überlassenen Gegenstände des AGs einzubehalten. Die Rechteübertragung bleibt auch dann bestehen, wenn Gegenstände an den AG oder Dritte ausgeliefert wurde, fällige Rechnungen jedoch noch nicht vollständig bezahlt sind. Der Mieter von Geräten ermächtigt uns - unter Verzicht auf sein Hausrecht - zur Wiedererlangung unseres Eigentums jeden Raum zu betreten, der zum Zugriff auf die gemieteten Geräte begangen werden muß. Ein Zurückbehaltungsrecht, egal aus welchem Grunde, steht dem Mieter nicht zu.

### 9. Mängelrügen

Mängelrügen oder sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen unter gleichzeitiger Übersendung der beanstandeten Gegenstände erfolgen. Gelten die Bestimmungen über Handelsgeschäfte, so gilt eine Frist von 8 Tagen nach Erhalt der Ware. WF ist nur verpflichtet, bei rechtzeitigen und berechtigten Mängelrügen im Rahmen der technischen Möglichkeiten Nachbesserungen vorzunehmen oder Ersatz zu leisten. Für Mängel, die auf das verwandte Material, insbesondere Kassetten- und Bandmaterial zurückzuführen sind, haftet die WF nur mit dem Ersatz des Materials. Der AG ist verpflichtet, ihm ausgehändigtes technisches Gerät unverzüglich bei Entgegennahme auf Funktion und Eignung zu überprüfen und Mängel sofort anzuzeigen. Die unbeanstandete Übernahme von Geräten gilt als Bestätigung ihres vertragsgemäßen Zustandes.

### 10. Haftung / Versicherung

10.1. Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem AG nur zu, wenn diese auf nachweislich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch WF, gesetzliche Vertreter von WF oder leitenden Angestellten beruhen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet WF nicht. Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden und, entgangenen Gewinn, Nebenpflichtverletzungen und mangelnden wirtschaftlichen Erfolg ist ausgeschlossen.

10.2. Alle WF übergebenen Materialien und Gegenstände werden von WF nicht versichert. Es ist Sache des AGs, die an WF übergebenen Gegenstände und Materialien ausreichend zu versichern. Sollte bei der Bearbeitung das an WF überlassene Ausgangsmaterial durch Stromausfall, technischen Schaden oder sonstige nicht grob fahrlässigen Umstände beschädigt werden, ist WF nur zum Ersatz des Rohmaterials verpflichtet. Kleinere Mängel, die im Rahmen von systembedingten Einschränkungen liegen oder nach dem aktuellen Stand der Bearbeitungstechnik nicht vermeidbar sind, gelten mit der Auftragsvergabe als bekannt und vom AG akzeptiert. Für direkte oder indirekte Schäden, welche durch Störungen von gemieteten oder überlassenen Geräten oder deren Ausfall entstehen, wird nicht gehaftet. Dergleichen berechtigt den AG auch nicht zur Verweigerung oder Minderung der vertraglich vereinbarten Zahlung.

10.3. Mietgeräte von WF: Der Mieter ist verpflichtet, das allgemeine mit der jeweiligen Produktion verbundene Haftpflichtrisiko ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern und den Abschluss einer derartigen Versicherung

WF auf Verlangen nachzuweisen. Der Mieter hat die gemieteten Geräte von WF nach den branchenüblichen Bedingungen für die Versicherung von Filmapparaten zu versichern, er haftet für jegliche Schäden. Der Mieter haftet bei Verlust, Diebstahl, Raub und Unterschlagung in voller Höhe des Neupreises der angemieteten Geräte.

### 11. Vertragsablauf

Es obliegt dem Mieter, sich bei der Übernahme der Geräte nicht nur von deren Vollzähligkeit zu überzeugen, sondern auch ihre Gebrauchstüchtigkeit und einwandfreie Beschaffenheit zu prüfen oder von dem von ihm beauftragten Abholer prüfen zu lassen. Verzichtet der Mieter auf eine solche Prüfung oder ist sein Abholer dazu nicht in der Lage, hat er einen etwaigen Nachteil daraus sich selbst zuzuschreiben. Etwaige Kosten für Wartung, Pflege und Support die aufgrund unsachgemäßer Bedienung entstehen, werden in Rechnung gestellt. Bei externer Vermietung fallen zusätzlich Fahrtkosten an.

### 12. Filmproduktion

#### 12.1. Herstellung:

12.1.1. Der AG ist verpflichtet das Produktionsziel zu unterstützen. Der AG ist zudem für die zeit- und sachgerechte Beistellung von allen Leistungen und Pflichten, die der AG im Zusammenhang mit der Produktion übernommen hat, verantwortlich. Beeinträchtigen der AG oder Mitarbeiter oder Vertreter des AG die Dreharbeiten in unangebrachter, den Arbeitsablauf störender Weise und halten sich nicht an die Anweisungen des WF-Teams, haftet der AG für etwaige dadurch entstandene Schäden.

12.1.2. Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt WF.

12.1.3. Die Verantwortlichkeit für die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Films und die rechtliche Zulässigkeit trägt der AG.

12.1.4. Wetterbedingte Verschiebungen bzw. Abbrüche des Drehs (Wetterrisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Die aus diesem Punkt anfallenden Zusatzkosten werden nach Beleg dieser Kosten in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für zusätzlich erforderliche Drehtage, die nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von WF zurückzuführen sind.

#### 12.2. Abnahme

12.2.1. Die Leistung ist abgenommen, sobald der AG den von WF vorgelegten Entwurf, das Konzept oder Drehbuch freigegeben hat.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) von Weinertfilm Seite 3

12.2.2. Mängelmeldungen und Beanstandungen müssen vom AG unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Lieferung erfolgen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Als Mängel gelten nur technische Unzulänglichkeiten in den von WF gelieferten Filmen, Dateien usw. Inhaltliche und gestalterische Beanstandungen muss der AG vor der Freigabe klären. Sie können nicht als Mangel geltend gemacht werden.

### 12.3. Rechtübertragung, Schutzrechte

12.3.1. Soweit individualvertraglich nicht schriftlich anders geregelt, erwirbt der AG an urheberrechtlich geschützten Produkten von WF ein auf den Vertragszweck beschränktes einfaches Nutzungsrecht. Sämtliche Rechte an Leistungen von WF oder Teilen davon verbleiben bei WF. Das Eigentum an Bild- und Tonrohmaterial, sowie an allen für die Herstellung des Films von WF selbst erstellten Materialien verbleiben bei WF. WF überträgt dem AG keine Rechte hinsichtlich der während der Herstellung des Films entstandenen Materialien und Unterlagen, auch nicht während eines etwaigen Castings entstandene Aufnahmen.

12.3.2. Der AG ist verpflichtet, WF von allen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten gegenüber WF geltend machen, soweit die Verletzung auf Vorleistungen oder Material beruht, die der AG erbracht oder geliefert hat.

12.3.3. Der AG ist verpflichtet, alle Bearbeitungen und Änderungen durch WF selbst vornehmen zu lassen.

12.3.4. Bis zur vollständigen Bezahlung sind die von WF erbrachten Leistungen Eigentum von WF, dem AG ist bis dahin der Einsatz nur mit vorheriger Zustimmung von WF widerruflich gestattet. WF kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der AG in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

12.3.5. WF darf sich Kopien des produzierten Films für eigene Werbezwecke (z.B. auf der Webseite) herstellen und diese vorführen.

### 13. Agenturtätigkeit

13.1. An den Arbeiten und Werken (Texte, Ideen, Konzepte, Strategien, Logos, Layouts, Fotos, Filme, Produktionen sowie Ideen – nachfolgend Werke genannt) von WF werden soweit nicht anders schriftlich vereinbart nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. WF ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien, Originalmaterial und Daten herauszugeben. Wünscht der AG, dass WF ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

13.2. Der AG trägt die volle Verantwortung und Haftung für Inhalte der von ihm WF zur Verfügung gestellten Materialien, sowie deren Richtigkeit. Dies gilt insbesondere für Inhalte, die gegen Wettbewerbs- und Urheberrecht sowie gegen die guten Sitten verstoßen oder hierzu geeignet sind. Der AG stellt sicher, dass WF die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält. Ebenso übernimmt WF keine Haftung und Schadenersatz für Schäden und Folgeschäden, die aus Falschaussagen des AG oder allen anderen von WF mit den Materialien des AG erstellten Publikationen und Werken entstehen. Hiermit befreit sich WF von jeglicher Prüfungspflicht der Inhalte der Publikationen und Werke hinsichtlich ihrer Richtigkeit. Für nicht eingetretene erwartete Gewinne aus den von WF erstellten Konzepten, Publikationen und Werken haftet WF nicht.

13.3. Die Arbeiten/Werke von WF sind als geistige Schöpfungen durch das Urhebergesetz geschützt, dessen Regelung auch dann als vereinbart gilt, wenn die nach Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Die von WF erarbeiteten Werke dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von WF weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

13.4. WF übernimmt für die erstellten Werke und Maßnahmen keine Rechtsprüfung. Diese Prüfungen übernimmt der AG über seine eigenen Rechtsberater.

13.5. Die Agentur hat das Recht auf allen entworfenen Produktionen mit vollem Namen oder der Internetadresse in angemessener Schriftgröße zu zeichnen oder die Leistungen in einem eventuell vorhandenen Impressum mit den o.a. Angaben zu versehen bzw. Filme mit Abspann und/oder Logo zu versehen.

13.6. Werke, die von WF entwickelt wurden, werden immer nur für eine juristisch selbstständige Person erstellt. Die Nutzung über angeschlossene und verbundene Unternehmen bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung.

### 14. Geheimhaltung, Verschwiegenheit

Der AG hat über sämtliche Festsetzungen jedes mit WF geschlossenen Vertrages strengstes Stillschweigen, auch über die Laufzeit desselben hinaus, zu wahren. Er verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten von WF, auch über das Ende eines Vertrages hinaus, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der AG ist weiterhin verpflichtet, das Ansehen von WF zu wahren und sich jeglicher Handlungen oder Äußerungen zu enthalten, die geeignet sind, das Ansehen von WF zu schädigen oder zu gefährden, dies auch nach Vertragsbeendigung. Soweit der AG gegen eine dieser Pflichten verstößt, steht es im Ermessen von WF, eine angemessene Vertragsstrafe geltend zu machen, deren Höhe gegebenenfalls durch das zuständige Gericht überprüfbar ist.

### 15. Nebenabreden, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Vereinbarungen, die von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder diese ergänzen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Berlin. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt, soweit zulässig, der Gerichtsstand Berlin als vereinbart. Alle Streitigkeiten sind ausschließlich nach deutschem Recht zu entscheiden.

### 16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.